4. Änderungssatzung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelor Digitale Systeme (STG260/261/265 H2020) am Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 21.04.2020

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S. 1 und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz - HG**) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 01. Juli 2022 **(GV. NRW. S. 780b)**, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studiengangsprüfungsordnung des Bachelorstudiengangs „Digitale Systeme (STG260/261/265 H2020)“ des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 21.04.2020 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 13.07.2022,
der zweiten Änderungssatzung vom 08.11.2023 und
der dritten Änderungssatzung vom 30.10.2024
wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Keine Ergänzungen zur RahmenPO.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Elektrotechnik und Angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule vom 08.07.2026 und der Zustimmung des Präsidiums vom 22.07.2026.

Gelsenkirchen, den 03.08.2026

Der Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik und Angewandte
Naturwissenschaften der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Martin Pollakowski

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, den 03.08.2026

Der Präsident der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Änderungssatzung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.